

prüfen². Ihre Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtsmittel, wie es nach Art. 41 Abs. 2 GG gegen den Beschluß des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft gegeben ist, gibt es nicht.

3. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können nur vom Nationalrat der Nationalen Front eingelegt werden. Die Frist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Einspruch und der entsprechende Beschluß können sich gegen die gesamte Wahl, gegen die Wahl in einem Wahlkreis oder gegen die Wahl eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder richten. Stellt die Volkskammer die Ungültigkeit der Wahl fest, so ist eine Neuwahl in der ganzen SB2 oder nur in einem Wahlkreis entsprechend dem Ausmaß der Ungültigkeit anzuberaumen. War die Wahl nur eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder unzulässig, ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären, und ein Nachfolgekandidat oder mehrere rücken auf (§§ 47, 48 und 50 Wahlgesetz 1958).

Artikel 60 Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten, einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen, einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten. Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.¹

1. Die ständigen Ausschüsse sollen die Aufgaben der Volkskammer wahrnehmen a) in der Zeit, in der sie nicht versammelt ist, b) nach Beendigung ihrer Wahlperiode oder c) nach ihrer Auflösung bis zum Zusammentritt des neugewählten Parlaments. Die zeitliche Begrenzung der Tätigkeit ist klar. Über ihren sachlichen Aufgabebereich bestehen dagegen Unklarheiten. Dem Wortlaut des Artikels 60 nach liegt die Annahme nahe, daß sie die gleichen Zuständigkeiten wie die Volkskammer haben. Dafür spricht der Gebrauch der Wendung »Wahrnehmung der Aufgaben«, die keine Einschränkung enthält. Im Gegensatz hierzu ist der ständige Ausschuß des Bundestages darauf beschränkt, dessen Rechte gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren. Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht

² § 39 Geschäftsordnung der Volkskammer